

# FÜR DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

## ERLÄUTERUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- ① Wegfall der festgesetzten Firstrichtungen in den WA 2 und WA 3 Bereichen
- ② Änderung der zulässigen Dachneigung auf 20 - 43°
- ③ Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe im WA 2 auf 6,00 m, sowie Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 2
- ④ Ergänzung der textlichen Gestaltungsfestsetzung Nr. 4 - Erweiterung der zulässigen Dachformen um Walm- und Zeltdächer im WA 2 und um Walmdächer im WA 3

## ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Gemeindevorbereitungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am 11.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiddenhausen, den 15.12.2010

Der Bürgermeister  
gez. Roßfemeyer

Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde die betroffene Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.12.2010 bis 28.01.2011 an der Bauleitplanung beteiligt. Hiddenhausen, den 31.01.2011

Der Bürgermeister  
gez. Roßfemeyer

Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 20.12.2010 bis 28.01.2011 an der Bauleitplanung beteiligt. Hiddenhausen, den 31.01.2011

Der Bürgermeister  
gez. Roßfemeyer

Diese 1. vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am 07.04.2011 durch den Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen worden. Hiddenhausen, den 08.04.2011

Der Bürgermeister  
gez. Roßfemeyer

Diese 1. vereinfachte Änderung wurde am 15.04.2011 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Hiddenhausen, den 19.04.2011

Der Bürgermeister  
gez. Roßfemeyer

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

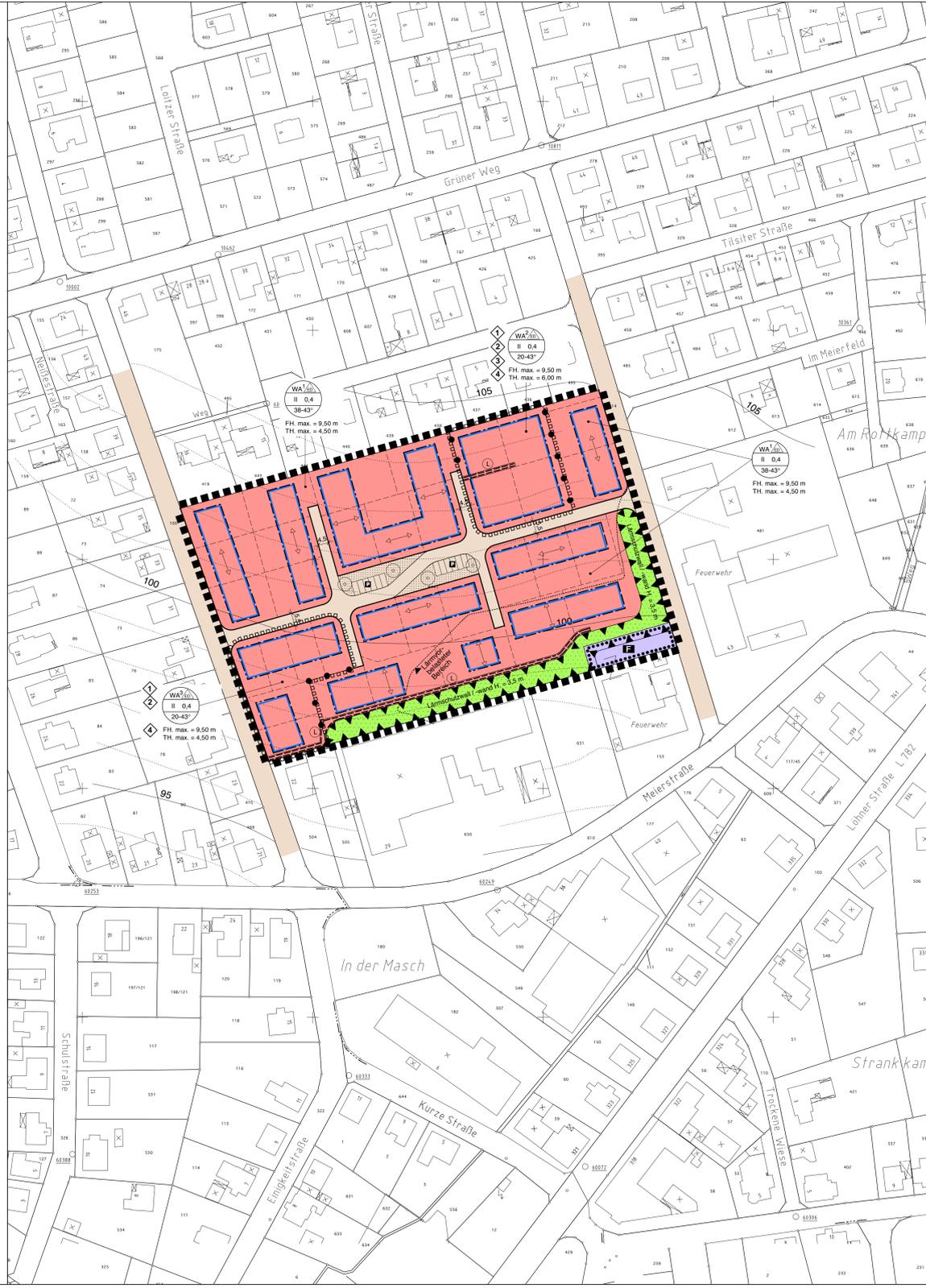
**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Landchaftsgesetz NRW (LG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**WA** Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- FH max = Maximale Firsthöhe bezogen auf derzeit gewachsenes Geländeneiveau siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- TH max = Maximale Traufhöhe bezogen auf derzeit gewachsenes Geländeneiveau siehe textliche Festsetzung Nr. 2

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig siehe textliche Festsetzung Nr. 3
- Baugrenze

#### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr

#### VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
  - Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung
  - Begleitendes Grün als Bestandteil der Verkehrsfläche

#### GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Private Grünfläche siehe textliche Festsetzung Nr. 4

#### FLÄCHEN FÜR IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN gem. § 9 (1) Nr. 23 BauGB

- Lärmschutzwand - wand H = 3,50 m

#### FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungssträger
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

#### BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 444 Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Lärmvorbelasteter Bereich lt. Immissionsgutachten, siehe Hinweis Nr. 6

#### FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)
- 38 - 43° Dachneigung

## TEXT

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
- Höhe der baulichen Anlagen: Die Firsthöhe der Gebäude darf in allen Wohngebieten die Höhe von 9,5 m, bezogen auf das derzeitige natürlich gewachsene Geländeneiveau im geometrischen Mittelpunkt der überbauten Grundstücksfläche, nicht überschreiten. Werden nach Detailplanung der Erschließungsanlagen Niveauveränderungen erforderlich, ändert sich die Bezugshöhe im gleichen Maße. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Hiddenhausen angegeben.
- Die Traufhöhe der Gebäude darf in den WA 1 und 3 die Höhe von 4,5 m, im WA 2 die Höhe von 6,00 m, bezogen auf das derzeitige natürlich gewachsene Geländeneiveau im geometrischen Mittelpunkt der überbauten Grundstücksfläche, nicht überschreiten. Werden nach Detailplanung der Erschließungsanlagen Niveauveränderungen erforderlich, ändert sich die Bezugshöhe im gleichen Maße. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Hiddenhausen angegeben.

Als Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante des aufstehenden Mauerwerkes mit der Oberkante der Dachhaut.

#### 2.2 Grundflächenzahl

Die nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der höchstzulässigen GRZ für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist unzulässig. Bei Doppelhausgrundstücken unter 300 qm kann die Grundflächenzahl um 25 % überschritten werden.

#### 3. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN

- gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB
- Je Wohngebäude (Einzelhaus / Doppelhaushälfte) sind je 200 qm Grundstücksgröße 1 Wohneinheit zulässig.

#### 4. PRIVATE GRÜNLÄCHEN

- gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Die Lärmschutzwand ist auf der unteren Hälfte der Wallfläche mit standortgerechten, heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die oberen Wallflächen sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

#### 5. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind vollständig bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücke - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege - sind z.B. mit Befestigung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen.
- Die Stellplätze in der öffentlichen Verkehrsfläche sind teilweise zu gestalten, z.B. mit Befestigung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm).

#### 6. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB
- Pro angefangener 400 qm privater Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis hochstammiger bodenständiger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.
- Für die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen in Verkehrsbegleitgrün sind wahlweise Rosskastanie, Spitzahorn, Bergahorn, Stieleiche oder Winterlinde in der Mindestqualität Hochstamm, 3 x verschult, Stammumfang 16-18 zu verwenden.
- Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und der gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

#### 7. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- gem. § 9 (1a) BauGB
- Die externe Ausgleichsmaßnahme bzw. -fläche in der Gemarkung Schweicheln-Berbeck, Flur 12, Flurstück 281 (Iw.) (O-Ko. II/11) wird den Eingriffsursachen „Allgemeines Wohngebiet“, „Verkehrsfäche“ und „Fläche für den Gemeinbedarf“ insgesamt als Ausgleichsfläche bzw. -maßnahme zugeordnet.

#### FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

##### STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

- Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig.

##### AUSSENWANDFLÄCHEN

Außenwände der Hauptgebäude sind als weiße bis graue Putzbauten, in weißem Kalksandstein oder in rotem bis rotbraunem Verblendermauerwerk -unglasiert und unbossiert-, auszuführen. Ebenfalls zulässig sind Bauten aus Holz, dunkel lasiert, naturbelassen oder weiß gestrichen. Für untergeordnete Teilflächen (max. 10 % des gesamten Wandflächenanteils einer Baueinheit, Brüstungsfelder, Balkone, Stütze, Gesimse etc.) dürfen andere Materialien verwendet werden. Zulässig sind zum Beispiel Sichtbeton (betraube Schalung).

Bei Doppelhäusern ist für beide Haushälften das gleiche Material zu verwenden.

##### DACHNEIGUNG

- Dächer von Doppelhaushälften sind mit derselben Dachneigung auszubilden. Abweichungen sind zulässig, wenn bei einer Gesamtmaßnahme die unterschiedliche Dachneigung ein besonderes Merkmal der Architektur darstellt.

##### DACHFORM

- Im Baugelbiet WA 1 sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis maximal 1,50 m zulässig. Ausnahmsweise sind andere Dachformen zulässig, wenn sie der Intention des städtebaulichen Bildes entsprechen und insbesondere wenn solararchitektonische Gesichtspunkte Sonderdachformen erfordern oder es sich um ein untergeordnetes Bauteil handelt.

- Im Baugelbiet WA 2 sind zusätzlich zu den im WA 1 zulässigen Dachformen auch Zeltdächer und Walmdächer zulässig.

- Im Baugelbiet WA 3 sind zusätzlich zu den im WA 1 zulässigen Dachformen auch Walmdächer zulässig. Doppelhäuser sind mit der gleichen Dachform auszubilden.

- Für Garagen und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

##### DACHEINDECKUNG

- Alle Dächer sind mit roten bis braunen oder schwarzen bis anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken.

Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Zinkblechabdeckungen zulässig. Ebenfalls zulässig sind ökologische und / oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. Glasdach zur Solarenergieerzeugung).

##### VORGARTEN/EINFRIEDIGUNGEN

- Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist in Form lebender Hecken aus bodenständigen Gehölzen auszuführen. Züne sind mit einer maximalen Höhe von 1,00 m nur hinter den Abpflanzungen zulässig.

- Als Sichtschutz für Freizeite sind einzuzündende Holzkonstruktionen oder Hecken bis max. 1,80 m Höhe zulässig.

- Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind unversiegelt zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze, Garagenzufahrten und Zuwegungen, die teilweise zu gestalten sind (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5.1).

- Zur Grünfriedigung der Grundstücke sind nur geschnittene Hecken aus bodenständigen Gehölzen oder sonstige bodenständige Laubgehölze zulässig.

##### MÜLLTONNEN

- Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abpflanzung oder Holzblenden bzw. feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen wird.

## HINWEISE

### DENKMALSCHUTZ

- Aufgrund von Bodenfunden (mittelalterliche Keramik) ist von einem mittelalterlichen Siedlungsplatz auszugehen. Daher können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodentunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW). Im Vorfeld der Erschließung ist eine archäologische Sondierung vorzunehmen.

### ENTWÄSSERUNG

- Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach Trinkwasserverordnung § 17 (1) und nach DIN 1988, Teil 4, Abs. 3.2.1 nicht zulässig. Die DIN 1988 (technische Regeln für Trinkwasserinstallation) ist bei der Errichtung und Nutzung einer Regenwasseranlage zu beachten.

Nach der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959) handelt es sich hier um Wasser, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und deshalb nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden darf.

- Auf § 13 Abs. 3 TrinkV 2001 wird verwiesen.

- Die Niederschlagswassersammlung auf den privaten Grundstücksflächen wird durch den Bau von Anstauspeichern über Regelung im Erschließungsvertrag sichergestellt.

### BODENSCHUTZ

- Zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahmen wird den Bauherren empfohlen, die folgenden Maßnahmen zur Eingrenzung der Beeinträchtigungen des Bodens und der Pflanzflächen zu berücksichtigen: Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf das notwendige Maß, zügige und gezielte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren; Schutz des Bodens, Durchführung der Bodenarbeiten nach einschlägig geltender DIN-Norm unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgrenzen; Zeitliche Abstimmung der Durchführung der Pflanzmaßnahmen auf die Vegetationsperiode.

### IMMISSIONSSCHUTZ

- Der aus Emissionsgründen erforderliche Einbau eines Schalldämpfers für die Feuerwehr wird vertraglich geregelt (s. Gutachten Akus GmbH vom 30.09.2004, ergänzt 09.12.2004 / 12.08.2005, ergänzt 08.05.2006).

- Den Bauherren wird in dem als lärmvorbelasteter gekennzeichneten Bereich für die Oberrgeschosse eine entsprechende Grundrisgestaltung (Schlafräume abgewandt von der Lärmquelle) empfohlen. Alternativ werden Schallschutzfenster mit Lüftungseinrichtungen empfohlen.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 20.06.2006

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Herford, den 20.06.2006

Kreis Herford

Die Gemeinde hat am 05.07.2004 gem. §§ 2, des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 12.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiddenhausen, den 22.06.2006

Bürgermeister

gez. Roßfemeyer

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat am 24.11.2005 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Hiddenhausen, den 22.06.2006

Bürgermeister

gez. Roßfemeyer

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat vom 25.11.2005 bis 28.12.2005 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Hiddenhausen, den 22.06.2006

Bürgermeister

gez. Roßfemeyer

Die Gemeinde hat am 30.01.2006 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Hiddenhausen, den 22.06.2006

Bürgermeister

gez. Roßfemeyer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.05.2005 bis 26.06.2006 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Hiddenhausen, den 10.08.2006

Bürgermeister

gez. Roßfemeyer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am 28.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 28.09.2006 Rechtskraft erlangt. Hiddenhausen, den 29.09.2006

Bürgermeister

gez. Roßfemeyer

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Landchaftsgesetz NRW (LG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

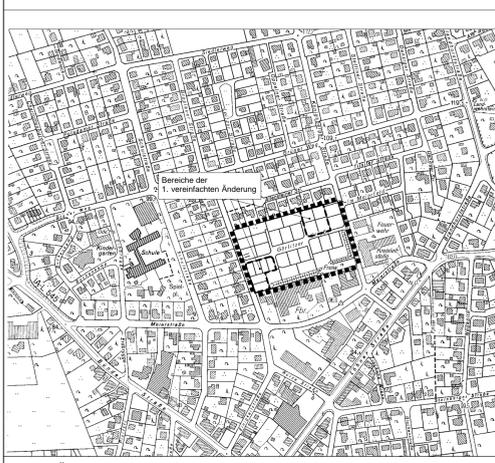
**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung

## GEMEINDE HIDDENHAUSEN

### BEBAUUNGSPLAN EI 14 - 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

#### „WOHNGEbiet ZWISCHEN EINIGKEITSTRASSE UND KÖNIGSBERGER STRASSE“



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000		
DATUM	Mai 2006	Ursrungsplan
	12.11.2010	1. vereinfachte Änderung
PL <sup>GR</sup>	133 / 58	
BEARB.	Bo	
M.	1 : 1.000	0 10 20 30 40 60 m
BÜRGERMEISTER	PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER	
gez. Roßfemeyer	DANKER STRASSE 11 · 48643 CORSTELD TELEFON 02541 9408-0 · FAX 02541 4088	